

Prüfungsbericht

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2023**

Pentixapharm AG
(vormals: Pentixapharm GmbH)
Würzburg

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
D.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
	2. Jahresabschluss	10
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	2. Bewertungsgrundlagen	11
F.	SCHLUSSBEMERKUNG	12

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Pentixapharm AG, Würzburg:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung am 14. Juni 2023 der

Pentixapharm AG
Würzburg
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „PTP“ genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr gewählt.

In Ausführung des uns von dem Aufsichtsrat erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend § 317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pentixapharm AG, Würzburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Pentixapharm AG, Würzburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Aus dem Jahresabschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von besonderer Bedeutung sind:

Die Gesellschafterversammlung vom 10. Juli 2023 hat die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Pentixapharm AG beschlossen.

Mit der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG bestand seit dem 28. Juni 2022 (mit Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres) ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Außerdem bestand seither eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organshaft. Aufgrund der nachträglichen Beteiligung eines außenstehenden Aktionärs wurde der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 307 AktG kraft Gesetzes mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 beendet.

In der Folge muss die Gesellschaft erzielte Verluste zukünftig selbst tragen.

Im September 2023 hat die PTP sämtliche Anteile der Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, von der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG (EZAG) erworben. Dadurch wurden alle klinischen Assets der EZAG unter dem Dach der PTP gebündelt.

Das Hauptprodukt der Myelo Therapeutics GmbH, Myelo001, durchläuft aktuell klinische Studien. Die Zulassung des Medikaments Myelo001 hängt maßgeblich vom Ausgang der ausstehenden Studien ab und ist deshalb mit hohen Unsicherheiten verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft längerfristig keine Gewinne erzielt.

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Gesellschaft.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand der Pentixapharm AG die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Prüfungsumfang

Unsere Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter

der Gesellschaft sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Ausgangspunkt der Prüfung

Die Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2023 haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.

Darüber hinaus haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen:

- Abstimmung der Haupt- und Nebenbücher im Vortrag
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte des Eigenkapitals unter Heranziehung von Handelsregisterauszügen, Beschlüssen und Protokollen der Gesellschafterversammlungen sowie der Satzung

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Zudem wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Prüfungsschwerpunkte

Dabei wurden im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Bewertung der Finanzanlagen, insbesondere der im Geschäftsjahr erworbenen Anteile an der Myelo Therapeutics GmbH
- Existenz der liquiden Mittel
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und der Rückstellungen
- Bilanzierung der Kapitalmaßnahmen (Einstellung in die Kapitalrücklage, Kapitalerhöhung)
- Bilanzierung des Ergebnisabführungsvertrags

Vorgenommene Prüfungshandlungen

Wegen der überschaubaren Größe des Unternehmens und der geringen Komplexität der Organisationsstrukturen und Kontrollsysteme haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungen und Einzelfallprüfungen) durchgeführt, insbesondere:

- Einholen von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen
- Einholen von Steuerberaterbestätigungen
- Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis von Stichproben

Verwertung Ergebnisse Dritter – Bewertungsgutachten Beteiligung

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligung an der Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, war ein Bewertungsgutachten der WOLLNY WP Unternehmensbewertung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 23. Juni 2023 sowie ein Bewertungsgutachten der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 18. April 2024. Die Bewertung der Beteiligung erfolgte nach dem Ertragswertverfahren. Wir haben uns von der Unabhängigkeit des Gutachters überzeugt sowie uns über die Qualifikation des Sachverständigen informiert und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Zeitlicher Ablauf und Vollständigkeitserklärungen

Wir haben die Prüfung – im Einklang mit unserer zeitlichen Planung – in den Monaten Januar bis April 2024 durchgeführt.

Der Vorstand hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeits-erklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss wiedergegeben worden sind.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im Jahresabschluss abgebildet.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Bewertungsgrundlagen

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) enthalten.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Pentixapharm AG, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Berlin, 22. April 2024

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



David Reinhard
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Pentixapharm AG, Würzburg
 Amtsgericht Würzburg HRB 16940

B I L A N Z zum 31. Dezember 2023

<u>A K T I V A</u>	€	€	€	Vorjahr €	<u>P A S S I V A</u>	€	€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	21.700.000,00			88.887,00
Lizenzen		732.142,90		803.571,46	II. Kapitalrücklage	12.000.000,00			9.250.000,00
II. Sachanlagen					- Einstellung während des Geschäftsjahrs: € 2.750.000,00 (Vorjahr: T€ 0)				
1. Technische Anlagen und Maschinen	199.589,76			311.739,29	III. Verlustvortrag	<u>-6.144.108,26</u>			-6.144.108,26
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>35.327,00</u>			15.888,25			27.555.891,74		(3.194.778,74)
		234.916,76		(327.627,54)	B. Rückstellungen				
III. Finanzanlagen					Sonstige Rückstellungen		577.428,84		107.667,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>19.400.000,00</u>			0,00	C. Verbindlichkeiten				
			20.367.059,66	(1.131.199,00)	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.511.956,48			170.394,66
B. Umlaufvermögen					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	59.940,61			5.851,66
I. Vorräte					3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.353.102,99</u>			19.862,96
Geleistete Anzahlungen		4.640,00		0,00			3.925.000,08		(196.109,28)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.065.651,87			2.116.085,42					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>199.442,70</u>			108.602,54					
		8.265.094,57		(2.224.687,96)					
III. Wertpapiere									
Sonstige Wertpapiere		530.985,84		0,00					
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.859.864,99</u>			142.668,06					
			11.660.585,40	(2.367.356,02)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
			30.675,60	0,00					
			<u>32.058.320,66</u>	<u>3.498.555,02</u>				<u>32.058.320,66</u>	<u>3.498.555,02</u>

Pentixapharm AG, Würzburg

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2023

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		23.605,17	30.636,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		24.890,26	27.729,80
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-54.766,36		-1.527,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-414.921,25</u>		-3.186.846,28
		-469.687,61	(-3.188.373,85)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.424.752,58		-1.088.312,94
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>-279.205,05</u>		-184.508,26
		-1.703.957,63	(-1.272.821,20)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-130.013,15	-114.317,90
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-7.922.762,50	-1.597.560,51
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		112.273,59	0,00
8. Erträge aus Verlustübernahme		10.065.651,87	6.116.085,42
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>-1.377,76</u>
10. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Pentixapharm AG (vormals: Pentixapharm GmbH) (im Folgenden auch kurz „PTP“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat ihren Sitz in Würzburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer HRB 16940 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der PTP wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktien-Gesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Jahresabschluss die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Von den entsprechenden Erleichterungsvorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß HGB hat die Gesellschaft teilweise Gebrauch gemacht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Gesellschafterversammlung vom 10. Juli 2023 hat die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Pentixapharm AG beschlossen.

Mit der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG bestand seit dem 28. Juni 2022 (mit Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres) ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Außerdem bestand seither eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft. Aufgrund der nachträglichen Beteiligung eines außenstehenden Aktionärs wurde der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 307 AktG kraft Gesetzes mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 beendet.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibung, bewertet.

Das abnutzbare Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der erwarteten Nutzungsdauer. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250,00 und nicht mehr als EUR 800,00 netto werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs sofort als Aufwand verbucht.

Die Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert oder ihren Anschaffungskosten und die Guthaben bei Kreditinstituten zum Nennbetrag bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend im Zeitablauf.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere Verpflichtungen aus aktienbasierter Vergütung. Vorstände und ausgewählte Mitarbeiter erhalten hiernach einen Teil von erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen in Form von Aktien. Die Höhe des Betrags wird als Aufwand mit einer entsprechenden Erhöhung der Rückstellung über den Zeitraum erfasst, in dem die Vorstände und Arbeitnehmer einen uneingeschränkten Anspruch auf diese aktienbasierte Vergütung erwerben. Dabei wird der Preis pro Aktie zugrunde gelegt, den die Gesellschaft für den Erwerb von Aktien gezahlt hat, um die eigenständige Bedienung des Programms zu ermöglichen. Die Schuld wird an jedem Abschlussstichtag neu bewertet. Alle Änderungen der Schuld werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr werden am Abschlussstichtag zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet, soweit unter Berücksichtigung des Niederst-/Höchstwertprinzips nicht ein niedrigerer/höherer Stichtagskurs zur Anwendung kommt.

Erläuterung der Vorgänge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Im September 2023 hat PTP sämtliche Anteile der Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, von der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG (EZAG) erworben. Dadurch wurden alle klinischen Assets der EZAG unter dem Dach der PTP gebündelt. Die Myelo Therapeutics GmbH entwickelt in Berlin innovative Therapien mit hohem medizinischem Bedarf z.B. gegen chemotherapieinduzierte Myelosuppression, strahleninduzierte Myelosuppression und ARS. Das akute Strahlensyndrom (ARS), auch Strahlentoxizität oder Strahlenkrankheit genannt, ist eine Erkrankung, die auftritt, wenn große Teile des Körpers einer hohen Strahlenbelastung ausgesetzt sind. Das Hauptmerkmal von ARS ist die Zerstörung von hämatopoetischen Stamm- und Vorläuferzellen, eine der Hauptursachen für die Sterblichkeit. Myelo Therapeutics GmbH wird durch Programme der US-Regierung und der EU gefördert, mit dem Ziel, neue Medikamente zur Behandlung von körperlichen Schäden, die durch ARS entstehen, z.B. aufgrund eines nuklearen Unfalls, zu entwickeln.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023 ist dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die PTP hält folgende Anteile an verbundenen Unternehmen, die Angaben stammen aus den Jahresabschlüssen 2023, wobei das Eigenkapital bereits das Jahresergebnis beinhaltet:

Name und Firmensitz	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis in TEUR
	%		
Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, Deutschland	100	1.877	-714

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen Gesellschafter beinhalten mit TEUR 8.066 (i. Vj. TEUR 2.116) Forderungen aus der Verlustübernahme.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen geleistete Anzahlungen (TEUR 99; i. Vj. TEUR 0) sowie eine Forderung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von TEUR 77 (i. Vj. TEUR 108).

Die sonstigen Wertpapiere enthalten 13.629 Aktien der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG zur eigenständigen Bedienung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, das EZAG für Mitarbeiter der PTP eingeführt hat.

Die flüssigen Mittel beinhalten die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten: TEUR 2.860 (i. Vj. TEUR 143).

Das Grundkapital beträgt TEUR 21.700 (i. Vj. TEUR 89) und ist vollständig eingezahlt.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. September 2023 wurde der Vorstand ermächtigt, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in Form eines Aktienoptionsplans zu gewähren.

Ebenfalls beschlossen wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. September 2023 eine ergänzende Satzungsänderung des § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, die eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um EUR 3 Mio. im Zusammenhang mit einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ermöglicht.

Darüber hinaus wurde die Pentixapharm AG in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. September 2023 ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, bis zu 10 % der Aktien des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über einen Zeitraum von 5 Jahren zurückzukaufen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 60 (i. Vj. TEUR 6).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus dem Erwerb der Myelo hat PTP die Verpflichtung gegenüber Altgesellschaftern der Myelo von der EZAG übernommen und EZAG von dieser Verpflichtung befreit. Die Altgesellschafter haben einen Anspruch aus einem Besserungsschein, sollten festgelegte Meilensteine innerhalb der nächsten 5 Jahre erreicht werden. Aufgrund von Annahmen u.a. Erfolgswahrscheinlichkeiten und Abzinsungssatz wird der abgezinsten Wert des Besserungsscheins mit TEUR 6.298 geschätzt.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Währungskursgewinne in Höhe von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 4).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Währungskursverluste in Höhe von TEUR 27 (i. Vj. TEUR 8).

Aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Gesellschafterin Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin, wurde im Geschäftsjahr ein Verlust in Höhe von TEUR 10.066 (i. Vj. TEUR 6.116) an die Gesellschafterin abgeführt.

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 22 (i. Vj. 16) Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer, Studenten, Rentner, Auszubildende und Mitarbeiter in Elternzeit).

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgte im Geschäftsjahr 2023 durch

- Frau Anna Steeger (bis 10. Juli 2023), Dipl. Kauffrau, Managing Director Finanzen
- Herrn Dr. Hakim Bouterfa (bis 10. Juli 2023), Dipl. hum. biol., Dr. rer. Physiol, Managing Director Klinische Entwicklung
- Herrn Dr. Jens Kaufmann (bis 10. Juli 2023), promovierter Chemiker, Managing Director Entwicklung

Vorstand

- Dr. Hakim Bouterfa (ab 10. Juli 2023), Vorsitzender (CEO)
- Dirk Pleimes (ab 01. Januar 2024), Chief Scientific Officer (CSO)

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten ab dem 10. Juli 2023 an:

- Dr. Andreas Eckert, Aufsichtsratsvorsitzender, in anderen Kontrollgremien: Aufsichtsratsvorsitzender der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG
- Dr. Harald Hasselmann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, in anderen Kontrollgremien: keine
- Julian Lucas Schröder, in anderen Kontrollgremien: keine

Angabe zur Konzernzugehörigkeit

Rechtlich begründet Pentixapharm mit Erwerb von Myelo Therapeutics GmbH, Berlin, eine Mutter – Tochterverhältnis, welches grundsätzlich dazu verpflichtet ist, nach § 290 HGB einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 zu erstellen. Allerdings greift hier sowohl die Befreiung nach § 291 HGB durch die Einbeziehung von Pentixapharm AG in den EZAG Konzern als auch die größenspezifischen Beschränkungen nach § 293 HGB.

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember 2023 über die Mehrheitsanteilseignerin Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin, in den Konzernabschluss der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin, einbezogen. Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, Berlin, werden nach § 325 HGB beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch eingereicht und dort bekannt gemacht. Diese Unterlagen sind im Internet unter www.ezag.de zugänglich. Dieser Konzernabschluss wird nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufgestellt.

Schlusserklärung zum Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht), § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG

Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Würzburg, 15. März 2024

Pentixapharm AG

Dr. Hakim Bouterfa

Dirk Pleimes

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.